REGLEMENT

Verwaltungsgebühren

im

Baubewilligungsverfahren

für

geringfügige Bauten

Gemeinde Kerzers

DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG KERZERS

gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG);
- Artikel 66, Absatz 5, des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RPBG);
- das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz (ARzRPBG);

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Gegenstand

- 1) Gegenstand des vorliegenden Reglementes ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Baubewilligungsverfahren für geringfügige Bauten.
- ²⁾ Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

ARTIKEL 2

Kreis der Abgabepflichtigen

Schuldner der Verwaltungsgebühren ist der Gesuchsteller, welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Artikel 3 bezeichneten Leistungen ersucht.

II. VERWALTUNGSGEBÜHREN

ARTIKEL 3

Gebührenpflichtige Leistungen

- 1) Der Gebührenpflicht unterliegen:
- Vorprüfungsgesuche und endgültige Gesuche betreffend Bauprojekte gemäss Art. 73 RPBG.
- Der Begriff des Bauprojektes umfasst die Erstellungs-, Wiederaufbau-, Umbau-, Vergrösserungs-, Instandstellungs- und Abbrucharbeiten sowie alle anderen bewilligungspflichtigen Arbeiten.
- ²⁾ Der Gebührenpflicht unterliegen ebenfalls die Kontrolle der Arbeiten.

ARTIKEL 4

Berechnungskriterien

- 1) Die Gebühren setzen sich aus einer proportionalen Gebühr und allfälligen Gebühren für Gutachten anderer Amtsstellen sowie den Publikationskosten für den 'Anzeiger von Kerzers' und das 'Amtsblatt des Kantons Freiburg' zusammen.
- 2) Die proportionale Gebühr für geringfügige Bauten beträgt für

Bausumme	bis Fr. 5'000	=	Fr. 100
Bausumme	über Fr. 5'000 bis Fr. 20'000	=	Fr. 250
Bausumme	über Fr. 20'000	=	Fr. 400

³⁾ In der proportionalen Gebühr ist eine Grundgebühr von Fr. 50.-- für die Dossiereröffnung sowie Spesen und Porti inbegriffen.

III. FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

ARTIKEL 5

Zeitpunkt der Erhebung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung erhoben
- ²⁾ Bei Vorprüfungsgesuchen wird die Verwaltungsgebühr innert sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichtes erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein endgültiges Gesuch eingereicht wird.
- ³⁾ Auf fälligen Gebühren wird ein Verzugszins berechnet. Der Zinssatz basiert auf dem Darlehenssatz, den die Gemeinde bei der Freiburger Staatsbank zu entrichten hat.

IV. RECHTSMITTEL

ARTIKEL 6

Einsprache

¹⁾ Gegen Entscheide auf Grund dieses Reglementes kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Beschwerde

- ²⁾ Jeder Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.
- ³⁾ Die Beschwerde ist schriftlich, begründet und mit einem Antrag zu versehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 7

Aufhebung früherer Erlasse

Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgingen, sind aufgehoben.

ARTIKEL 8

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

VI. BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 25. April 1995

Der Ammann:

W. Schwab

Der Schreiber:

M. Brönnimann

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Freiburg am 7/3. Juli 1995

Der Staatsrat-Baudirektor:

P. Aeby